

Ergänzungsvereinbarung
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag
vom 03.07.2017

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäß §§ 1, 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 03.07.2017 (nachfolgend: Beitrittsvertrag) ist das Amt Horst-Herzhorn dem IT-Zweckverband kommunit beigetreten, wobei die dem Zweckverband im Zuge des Beitritts übertragenen Aufgaben in § 2 Abs. 1 und 3 des Beitrittsvertrages bestimmt wurden.

Mit vorliegender Ergänzungsvereinbarung sollen Inhalt und Umfang der dem Zweckverband von dem Amt Horst-Herzhorn übertragenen Aufgaben an die parallel erfolgten Änderungen der Satzung des Zweckverbands angeglichen werden.

Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien, § 2 Abs. 1 und 3 des Beitrittsvertrages mit Wirkung zum 01.01.2025, wie folgt zu ändern:

„Das Amt Horst-Herzhorn überträgt dem Zweckverband seine gesamten IT-Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung vom [●] __ (IM) 12.2024 ab dem 01.01.2025.

§3 Absatz 3 der 2. Änderungssatzung (Stand 14.11.2024) ist als Lesefassung beigefügt.

Die auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben können nicht einseitig durch den Zweckverband im Rahmen einer Verbandssatzungsänderung erweitert werden.“

Elmshorn, den 11.12.2024

Horst, den 11.12. 2024

Zweckverband kommunit

Amt Horst-Herzhorn

Dr. Michael Neiser
Verbandsvorsteher

Sönke Reimers
Amtsvorsteher